

SATZUNG

der Gemeinde K r o p p über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 322) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.03.1997 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Seniorenbeirat ist eine unabhängige, parteipolitisch neutrale und konfessionell ungebundene Interessenvertretung.

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Gemeinde Kropp wird ein Seniorenbeirat gebildet.

- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Gemeinde den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Er berät, informiert, gibt praktische Hilfen und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
- (3) Der Seniorenbeirat hält Sprechstunden ab, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.

- (4) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen.
- (5) Die Beratungsfunktion erstreckt sich insbesondere auf die Bereiche
- Verkehrsplanung, Verkehrssicherheit der älteren Einwohnerinnen und Einwohner, Straßenübergänge, Parkplätze usw.,
 - alten- und behindertengerechte öffentliche Gebäude,
 - gemeindliche Ruheräume und Sitzplätze in Parks und öffentlichen Grünanlagen,
 - Beratung und Information im sozialen und kulturellen Bereich,
 - Bau altengerechter Wohnungen,
 - Betreuungsdienste (z.B. SOZIALSTATION)
 - Einrichtung der Altenhilfe (z.B. Alten- und Pflegeheime)
- (6) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde betreffen. Die jeweils anwesenden Vertreterinnen und Vertreter des Seniorenbeirates werden als Sachverständige betrachtet, denen auf Wunsch zu allen seniorenrelevanten Tagesordnungspunkten das Wort erteilt wird. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den seniorenrelevanten Tagesordnungspunkten termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.
- (7) Mit den Vereinen und Organisationen in der Gemeinde Kropp koordiniert der Seniorenbeirat wichtige Termine der verschiedenen Organisationen und der Seniorenveranstaltungen.

§ 3

Zusammensetzung (Wahl und Benennung der Mitglieder)

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 10 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von den nachstehend aufgeführten Organisationen aus ihrer Mitte gewählt, und zwar von

- der ev.-luth. Kirchengemeinde - Frauenhilfe -
- der Arbeiterwohlfahrt - Ortsverein Kropp -
- dem Deutschen Roten Kreuz - Ortsverein Kropp -
- dem Reichsbund der Kriegsopfer, Behinderten, Sozialrentner und Hinterbliebenen
- dem Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Rentner - Ortsgruppe Kropp -
- dem Landfrauenverein Kropp und Umgebung
- dem Seniorenförderverein - Ortsgruppe Kropp -
- den Senioren der Freiwilligen Feuerwehr- Ehrenabteilung -
- der Soldatenkameradschaft Kropp v. 1954 e.V.
- dem Siedlerbund, Ortsgruppe Kropp

(3) Durch Beschluß der Gemeindevertretung kann die Zahl der Mitglieder und der Organisationen geändert werden.

§ 4

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) **Wahlberechtigt** sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Kropp gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (2) **Wählbar** ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die/der das 60. Lebensjahr vollendet hat oder im Jahr der Wahl vollenden wird, seit mindestens sechs Monaten mit Hauptwohnsitz in Kropp gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- (3) **Nicht wählbar** sind Mitglieder der Gemeindevertretung, Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, Vorstandsmitglieder der Parteien und der Wohlfahrtsverbände auf Kreisebene.

§ 5

Wahlzeit

- (1) Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt fünf Jahre. Neuwahlen und Benennung erfolgen jeweils nach jeder Kommunalwahl.
- (2) Mit der Konstituierung des neuen Seniorenbeirates endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirates.

§ 6

Ausscheiden

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Seniorenbeirates benennt die entsprechende Organisation die/den Nachfolger/in gemäß § 3 der Satzung.

§ 7

Konstituierende Sitzung

- (1) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der neue Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Er wird durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher einberufen, die oder der die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus
 - 1 Vorsitzenden
 - 1 stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1 Schriftführerin/Schriftführer

- (2) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Seniorenbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Seniorenbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung).
- (3) Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat nach außen durch seine geschäftsführende Vorsitzende oder seinen geschäftsführenden Vorsitzenden.

§ 9

Geschäftsordnung

- (1) Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Gemeinde keine Regelungen enthalten.
- (2) Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend § 46 Abs. 11 GO der Zustimmung der Gemeindevertretung.

§ 10

Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich § 46 Abs. 7 der GO gilt entsprechend.

§ 11

Finanzierung, Verwendungsnachweis

- (1) Die Gemeinde Kropp stellt Räumlichkeiten für die Sitzungen des Seniorenbeirates sowie seines Vorstandes und für Seniorensprechstunden zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde Kropp stellt angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit für maximal sechs Sitzungen im Jahr eine Entschädigung in der Höhe, wie die Hauptsatzung der Gemeinde Kropp eine Entschädigung für die wählbaren Bürger festgesetzt hat.

§ 12

Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 13

Geltung anderer Vorschriften

Soweit vorstehend nicht anders bestimmt, sind die für die Ausschüsse der Gemeindevertretung geltenden gesetzlichen und geschäftsordnungsgemäßen Verfahrensvorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kropp, den 11.03.1997




Reinhard Müller
- Bürgermeister -

4. Nachtrag
zur
Satzung der Gemeinde Kropp
über die Bildung seines Seniorenbeirates

Artikel 1

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Zusammensetzung
(Wahl und Benennung der Mitglieder)

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 13 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder und deren Stellvertretungen werden von den nachstehend aufgeführten Organisationen aus ihrer Mitte in den Beirat entsandt und zwar von
- der ev.-luth. Kirchengemeinde - Frauenhilfe -
 - der Arbeiterwohlfahrt - Ortsverein Kropp -
 - dem Deutschen Roten Kreuz - Ortsverein Kropp -
 - dem Sozialverband Reichsbund e.V., Ortsverband Kropp
 - dem Landfrauenverein Kropp und Umgebung
 - dem Seniorenförderverein - Ortsgruppe Kropp -
 - den Senioren der Freiwilligen Feuerwehr - Ehrenabteilung -
 - der Soldatenkameradschaft Kropp v. 1954 e.V.
 - dem Siedlerbund, Ortsgruppe Kropp
 - der Marinekameradschaft MFG 1
 - dem TSV Kropp
 - dem MSC Bennebek e.V.
 - Haus & Grund e.V., Ortsverein Kropp
- (3) Durch Beschluss der Gemeindevertretung kann die Anzahl der Mitglieder und die im Beirat vertretenden Organisationen geändert werden.

Artikel 2

Der 4. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Kropp über die Bildung eines Seniorenbeirates wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 18.09.2018 beschlossen.

Artikel 3

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kropp, den 24.09.2018




Stefan Ploog
- Bürgermeister -